

Von: Christoph Conrady <...>
Gesendet: Donnerstag, 29. September 2022 20:35
An: hans-arnold.heier@bsv-dormagen.de
Betreff: Antrag auf Satzungsänderung

Hallo Hans-Arnold,

wie bereits besprochen stelle ich für die nächste Generalversammlung hiermit den Antrag, § 3 Absatz 1 der Vereinssatzung dahingehend zu ändern, dass die Altersgrenze (Vollendung des 5. Lebensjahres) ersatzlos aufgehoben werden soll.

Hintergrund ist, dass hierdurch hoffentlich mehr junge Mitglieder gewonnen werden können.

Viele Grüße,
Christoph Conrady
Jung Welmot 1995

Anmerkung:

In Rücksprache mit dem Antragssteller wurde der Antrag dahingehend erweitert, dass Mitglieder unter 5 Jahren künftig zunächst nur fördernde Mitglieder sein können, da sie vorher sowieso kaum in der Lage wären, an den Umzügen teilzunehmen.

Antrag auf Satzungsänderung

(29.09.2022)

Antrag von Christoph Conrady (Scheibenschützenzug „Jung Welmot 1995“) vom 29.09.2022 auf Abschaffung des Mindest Eintrittsalters. Dazu sollen § 3 Absatz 1 und 3 der BSV-Vereinssatzung in der Fassung vom 21.10.2016 wie folgt geändert werden:

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BSV Dormagen kann jede natürliche Person werden, ~~die das 5. Lebensjahr vollendet hat.~~ Die Aufnahme ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen, der abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet. Zur Aufnahme einer nicht voll geschäftsfähigen Person muss die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (2) Der BSV Dormagen hat folgende Mitglieder:
 1. Aktive Mitglieder, die einem Schützenzug angehören und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, insbesondere am Schützen- und Heimatfest in Dormagen in Uniform teilnehmen;
 2. Mitglieder, die ausschließlich am Schießsport teilnehmen (Sportschützen);
 3. fördernde Mitglieder, die den BSV Dormagen insbesondere finanziell unterstützen, jedoch nicht am Schießsport und uniformierten Vereinsleben teilnehmen;
 4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und/oder den BSV Dormagen besonders verdient gemacht haben; sie werden vom Gesamtvorstand ernannt.
- (3) ~~Mitglieder unter 5 Jahren können nur fördernde Mitglieder sein. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können aktive Mitglieder nur Angehörige der Jugendabteilung sein;~~ der Jugendwart ordnet sie den jeweils für sie bestimmten Jugendzügen zu. Ausnahmen zur Mitgliedschaft in der Jugendabteilung beschließt auf Antrag der Gesamtvorstand, wenn mindestens drei Kinder oder Jugendliche als Mitglied in einem Schützenzug geführt werden; das Nähere regelt die Vereinsordnung.

(Geplante inhaltliche Änderung; lediglich redaktionelle Änderung)